

zwischen

Kraus Immobilien GmbH, Industriegebiet Süd E 4, 63755 Alzenau
vertreten durch den Geschäftsführer Joachim Kraus
im Folgenden „**KrausFinanz**“ genannt

und
im Folgenden „Geschäftspartner (GP)“ genannt

Präambel

Der GP erhält vertrauliche Informationen des Empfehlungsangebotes der Kraus Finanz, einer Geldanlage in ein bestehendes Einzelhandelsportfolio mit fest vereinbartem Zins und fest vereinbarter Laufzeit. Nach Vorlage der Vertraulichkeitserklärung erhält der GP erste Unterlagen, die nur für ihn persönlich bestimmt sind.

Zur Sicherung des Geheimhaltungsinteresses und zum Nachweis der Vermittlung durch Kraus Finanz schließen die Vertragsparteien vorab die nachstehende **Vertraulichkeitserklärung**:

1. Der GP verpflichtet sich alle Informationen, Daten, Unterlagen etc. (im Folgenden: „Informationen“), gleich welcher Art und Form, welche er von Kraus Finanz und den noch zu benennenden Anbieter erhält, streng vertraulich zu behandeln. Das gilt unabhängig davon, ob die Informationen als vertraulich bezeichnet worden sind oder nicht.
2. Der GP verpflichtet sich, die Informationen gem. vorstehender Ziff. 1) streng geheim zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen. Zur Erfüllung dieser Geheimhaltungsverpflichtung hat der GP alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen. Der GP darf die Informationen gem. vorstehender Ziff. 1) ausschließlich für seine Einsichtnahme/Prüfung verwenden. Eine Weitergabe, auch an Mitarbeiter, ist nicht gestattet.
3. Die Geheimhaltungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und ist unbefristet.
4. Der GP hat Kraus Finanz sämtliche ihm überlassenen Informationsunterlagen gem. vorstehender Ziff. 1) unverzüglich auf erstes Anfordern herauszugeben.
5. Für den Fall eines nachgewiesenen Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung hat der GP an FIMH eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 € zu zahlen. Sie ist mit Aufdeckung des Verstoßes zur Zahlung an Kraus Finanz fällig.
6. Nebenabreden zu dieser Geheimhaltungsvereinbarung bestehen nicht.
7. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind nur wirksam nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung der Parteien. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden. Die Schriffterfordernis ist gewahrt, wenn die unterschriebene Erklärung per Telefax oder eMail ausgetauscht wurde.
8. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke heraus stellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die Vertragsparteien werden in einem derartigen Fall anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, welche der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelung als lückenhaft erweisen sollte.

Alzenau, _____, _____

Joachim Kraus, Kraus Finanz